

Steuern in produktives Vermögen umwandeln

Erwerb einer Photovoltaikanlage
auf Basis des § 7g EStG





Steuerzahlung in Vermögen wandeln? Ist das ein Steuergeschenk?

NEIN!

Der Staat gewährt dem Investor einen Liquiditätsvorteil, indem er aktuell auf einen Teil der Steuern verzichtet. Gleichzeitig wird durch die Investition Umsatz und Gewinn generiert, was zusätzliche Steuereinnahmen für den Staat in der Zukunft bedeutet.

Wie funktioniert das?

Durch Abzug/Bildung eines Investitionsabzugsbetrages (IAB) nach § 7g EStG werden 50 % der Investition, jedoch max. EUR 200.000, der Abschreibung auf die Investition vorgezogen. Damit erhält der Investor eine Minderbelastung an Steuern bzw. Steuererstattung gemäß seines persönlichen Steuersatzes.

Zusätzlich können im Jahr der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage bis zu 40 % Sonderabschreibung auf den Restbetrag (nach Abzug des IAB) geltend gemacht werden, was wiederum eine Steuerminderung bedeutet.

Insgesamt erhält der Investor damit den Liquiditätsvorteil aus bis zu 70 % vorgezogener Abschreibung auf eine Investition von bis zu EUR 400.000.

Muss ich EUR 400.000 investieren?

NEIN!

Nahezu jeder Investitionsbetrag ist möglich. Bei niedrigeren Investitionen verringert sich der Betrag der vorgezogenen Abschreibung entsprechend; bei größeren Investitionen ist der Betrag der Abschreibung auf die dargestellten Maximalbeträge gedeckelt.





Wer ist als Investor geeignet?

Jeder, der mit einer Investition in Erneuerbare Energien anstelle jetzt die volle Steuerlast zu tragen, eine Photovoltaikanlage erwerben möchte und damit künftige Erträge erzielen will. Besonders hoch ist dieser Effekt vor allem bei Investoren, die aus anderen Einkünften (regelmäßig oder Einmalzahlungen, wie z. Bsp. Abfindungen) im Spitzensteuersatz liegen. Aber auch unterhalb des Spitzensteuersatzes kann ein interessanter Effekt dahingehend erzielt werden. In allen Fällen empfehlen wir die Einbindung eines Steuerberaters in die Investitionsentscheidung, um den tatsächlichen, persönlichen Effekt hieraus zu ermitteln.

Jeder, der aktiv die **Energiewende in Deutschland** mitgestalten möchte.

Jeder, der schon immer „**seine eigene Photovoltaikanlage**“ haben wollte.

Geht das auch mit der Solaranlage auf dem eigenen Dach, deren Stromproduktion ich selbst verbrauche?

NEIN!

Die Anlage selbst, kann sich zwar **auf einem Dach** befinden oder **Teil einer Freiflächenanlage** sein, der Staat fördert jedoch ausschließlich Investitionen in Photovoltaikanlagen, deren Strom zum größten Teil verkauft wird. Der Anteil der Eigennutzung darf dabei nur sehr gering sein.

Beispiel einer aktuell in Umsetzung befindlichen Photovoltaikanlage

- **Lage:** Gemeinde Kumhausen, Landkreis Landshut/Bayern
- **Leistung der Gesamtanlage:** 5,2 MWp
- **Aufständigung:** Fest aufgeständert
- **Leistung der Teilanlagen:** 114,24 kWp
- **Vergütung:** Verkauf des Stroms mittels sonstiger Direktvermarktung oder über den Abschluss eines Power Purchase Agreements (PPA)
- **Gesamtinvestitionskosten/kWp:** 1.078,- €/kWp
zzgl. 5% Transaktionsgebühr
- **Modulhersteller/-typ:** Canadian Solar Inc., BiHiKu7 CS7L-595MB-AG,
Bi-Fazial, TIER-1 Qualität
- **Wechselrichterhersteller/-typ:** Huawei Technologies, SUN2000-105KTL-H1



Berechnung anhand eines Investitionsbeispiels

Beispielhafte Investitionsrechnung*

Solar-Anlage, Leistung 114,24 kWp

Kaufpreis der Solar-Anlage	123.151 €
Erstattung aus IAB gemäß § 7g EStG	27.926 €
Erstattung aus Sonder-AfA gemäß § 7g EStG	10.987 €
Eigenkapital nach Steuererstattung	84.238 €


*unterstellter Steuersatz 45 % zzgl. KiSt.
zzgl. 5 % Abwicklungsgebühr

Fazit

Mit der Investition in eine Photovoltaikanlage kann man in der Tat einen Teil seiner aktuellen Steuerlast in Vermögen umwandeln. Dabei werden zwar künftig Gewinne und damit auch Steuern aus dem Stromverkauf hervorgerufen, unterm Strich lohnt sich das Investment aber in doppelter Hinsicht:

Für den eigenen Geldbeutel und für die Umwelt!

Weitere Vorteile können sich in Hinblick auf die Übertragung von Betriebsvermögen ergeben. Auch hierzu empfehlen wir die Einbeziehung eines Steuerberaters.



Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist, dass Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Informationen unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung stehen. Der Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich. Bitte beachten Sie grundsätzlich, dass der Anbieter und seine Erfüllungsgehilfen keinerlei Rechts- und/oder Steuerberatung durchführen und leisten dürfen, sondern lediglich Hilfestellung bei der Auslegung der Rechtslage und Gesetzestexte geben können. Bitte beachten Sie zusätzlich, dass die gemachten Ausführungen nicht rechtsverbindlich sind. Die Rechts- und/oder Steuerberatung kann nur durch einen Anwalt und/oder Steuerberater erfolgen. Gerne vermitteln wir Ihnen einen entsprechenden Kontakt.